



2

Jobcenter Berlin Mitte, Sickingenstr. 70 - 71, 10553 Berlin

Mit Postzustellungsurkunde

Ralph Boes
Spanheimstr. 11
13357 Berlin

Eingang 09.03.2017

Rechts- und Widerspruchsstelle

Widerspruchsbescheid

Datum: 06. März 2017
Geschäftszeichen: 139.M - 96204//0026589 - W-96204-07085/16
Auf den Widerspruch
wohnhaft des Herrn Ralph Boes
vom Spanheimstr. 11, 13357 Berlin
eingegangen am 04. Dezember 2016
gegen den Bescheid vom 04. Dezember 2016
Geschäftszeichen: 02. November 2016
213 - 96204//0026589
wegen Minderung Arbeitslosengeld II 30 %

trifft die Rechtsbehelfsstelle folgende

Entscheidung

Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Begründung

Mit Bescheid vom 06. Juli 2016 wurde dem Widerspruchsführer für die Zeit vom 01. Juli 2016 bis 31. Dezember 2016 monatlich 758,98 Euro an Arbeitslosengeld II bewilligt.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Arbeitslosengeld II des Widerspruchsführers monatlich in Höhe von 121,20 gemindert. Der vorgenannte Bescheid wurde insoweit in Höhe der o.g. Minderung aufgehoben (§ 48 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - SGB X).

Hiergegen richtet sich der Widerspruch. Dieser wurde nicht begründet.

Der Widerspruch ist zulässig, sachlich jedoch nicht begründet.

Das Arbeitslosengeld II mindert sich nach § 31 a Absatz 1 SGB II in einer ersten Stufe um 30 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarfs, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antritt, abbricht oder Anlass für den Abbruch gegeben hat (§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II).

Dies gilt nicht, wenn die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegt und nachweist (§ 31 Absatz 1 Satz 2 SGB II).

Der Widerspruchsführer weigerte sich, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16d oder eine mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16e geförderte Arbeit aufzunehmen, fortzuführen oder verhinderte deren Anbahnung.

Der Widerspruchsführer hat die zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit "Perspektiven entwickeln" beim Träger Kiezküchen GmbH am 16.09.2016 abgebrochen. Grund sei seine ehrenamtliche Vollbeschäftigung bei seiner eigenen Bürgerinitiative.

Ein wichtiger Grund ist nicht erkennbar. Dieser ist nach objektiven Maßstäben zu beurteilen. Es war nach Abwägung der individuellen Interessen mit den Interessen der Allgemeinheit, die die Leistungen aus Steuermitteln erbringt, zumutbar. Eine Heranführung an den Arbeitsmarkt aufgrund der länger zurückliegenden Beschäftigung auf dem 1. Arbeitsmarkt sowie eine ehrenamtliche Beschäftigung in seiner Freizeit kann als zumutbar angesehen werden.

Die Voraussetzungen für die Absenkung des Arbeitslosengeldes II um 30 vom Hundert des maßgebenden Regelbedarfs sind daher erfüllt.

Für den Widerspruchsführer beträgt der nach § 20 SGB II maßgebende Regelbedarf 404,00 Euro monatlich. Daraus ergibt sich eine Minderung von 121,20 Euro.

Der Auszahlungsanspruch mindert sich mit Beginn des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung der Leistung feststellt. In den Fällen des § 31 Absatz 2 Nr. 3 SGB II tritt die Minderung mit Beginn der Sperrzeit oder mit dem Erlöschen des Anspruchs nach dem Dritten Buch ein. Der Minderungszeitraum beträgt drei Monate (§ 31b Absatz 1 Satz 1-3 SGB II).

Die Sanktion umfasst daher die Kalendermonate Dezember 2016 bis Februar 2017. Für den Minderungszeitraum verbleiben dem Widerspruchsführer Leistungen in Höhe von 637,78 Euro für Dezember 2016 bzw. je 642,78 Euro für Januar und Februar 2017.

Der Widerspruch konnte daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim **Sozialgericht Berlin, Invalidenstr. 52, 10557 Berlin**, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27.12.2006 (GVBl S. 1183) in der jeweils geltenden Fassung (GVBl. S. 881) in den elektronischen Gerichtsbriefkasten zu übermitteln ist. Die hierfür erforderliche Software kann über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) unter 'Downloads' heruntergeladen werden. Dort können auch weitere Informationen zum Verfahren abgerufen werden.

Die Klage muss gemäß § 92 des Sozialgerichtsgesetzes den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder der zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klageschrift sind gemäß § 93 des Sozialgerichtsgesetzes nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen.

Im Auftrag